

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heltersberg

## für die Jahre 2016 und 2017 vom 05. Juli 2016

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.im Ergebnishaushalt	<b>2016</b>	<b>2017</b>
der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.036.987,-- EUR	4.734.927,-- EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.931.205,-- EUR	5.451.290,-- EUR
der Jahresfehlbedarf	./ 894.218,-- EUR	./ 716.363,-- EUR
2.im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	4.696.622,-- EUR	4.394.562,-- EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.370.820,-- EUR	4.890.905,-- EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	./ 674.198,-- EUR	./ 496.343,-- EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	-- EUR	-- EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	-- EUR	-- EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	-- EUR	-- EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	414.515,-- EUR	997.419,-- EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	676.000,-- EUR	400.000,-- EUR
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./ 261.485,-- EUR	597.419,-- EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	938.483,-- EUR	-- EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.800,-- EUR	101.076,-- EUR
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	935.683,-- EUR	./ 101.076,-- EUR

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	30,-- EUR	30,-- EUR
für den zweiten Hund	42,-- EUR	42,-- EUR
für jeden weiteren Hund	48,-- EUR	48,-- EUR

## § 5 Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen, der wiederkehrenden Beiträge (§§ 7, 8, 11 des Kommunalabgabengesetzes) werden gemäß § 2 Abs. 1 KAG wie folgt festgesetzt:

	<b>2016</b>	<b>2017</b>
1. Beiträge für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen je ha	1,50 €	1,50 €

## § 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,-- EUR netto sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 3.000,-- € überschritten sind.

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug 17.278.606,80 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12.2011 .....	16.748.110,80 €,
31.12.2012 .....	16.540.143,80 €,
31.12.2013 .....	16.290.710,80 €,
31.12.2014 .....	15.971.749,80 €,
31.12.2015 .....	15.142.398,80 €,
31.12.2016 .....	14.248.180,80 € und zum
31.12.2017 .....	13.531.817,80 €.

Heltersberg, den 05. Juli 2016

( Ralf Mohrhardt )  
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 28.06.2016 unter Az. I/10/901-11/16 u. 17 mitgeteilt, dass eine staatsaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Hinweis:

Die am 02.06.2016 vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Heltersberg beschlossene Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 27/2016 , vom 08.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 11.07.2016 bis einschließlich 19.07.2016 bei der Verbandsgemeinde-verwaltung Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 23, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Waldfischbach-Burgalben, den 05. Juli 2016  
Verbandsgemeindeverwaltung

Lothar Weber  
(Bürgermeister)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.